



Die Satzung von BuKi – Hilfe für Kinder in Osteuropa e.V.

Stand: 28.02.2020

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen BuKi, Hilfe für Kinder in Osteuropa. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Saulgau einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Bad Saulgau.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Unterhalt und die Leitung von BuKi – Asociația Pentru Ajutorarea copiilor Din Estul Europei, Jud. Satu Mare, Com. Porumbesti, 447152, Sat. Cidreag 205, Romania, einer Tagesstätte für Roma-Kinder.

Mit einem breiten Netz aus sozialen Dienstleistungen und Bildungsangeboten sollen im BuKi-Haus Kinder und Jugendliche aus der Armut geleitet und in die Gesellschaft integriert werden. Im Tageszentrum sollen Familien mit Kindern betreut und unabhängige Lebenskompetenzen entwickelt werden.

Insbesondere sollen im Tageszentrum Kinder und Jugendliche unterstützt werden die von Armut betroffen sind oder in prekären Lebenssituationen aufwachsen, deren Familie oder Eltern getrennt sind oder bei denen ein Risiko der Trennung besteht.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge und Aktivitäten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

BuKi – Hilfe für Kinder in Osteuropa e.V.,
Pfarrstraße 15, 88348 Bad Saulgau, Deutschland
Tel. 0049 (0)7581 527796
www.buki-hilfe.de, info@buki-hilfe.de
Kreissparkasse Sigmaringen
IBAN: DE60 6535 1050 0000 0110 06, BIC: SOLADES1SIG

BuKi – Asociația Pentru Ajutorarea Copiilor din Estul Europei
Jud. Satu Mare, Com. Porumbesti 447152,
Sat. Cidreag Nr. 205, Romania
Cod de Identificare Fiscală: 29021451
CEC Bank S.A.
IBAN: RO76CECESM15C1EUR0370813, BIC: CECEROBUXXX

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. (§ 53 der Abgabenordnung) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmung verpflichtet.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

3. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Gültigkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

- a. Satzungsänderungen
- b. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
- c. die Durchführung von Einzelinvestitionen, die den Betrag von 50.000,00 € übersteigen
- d. den Abschluss von Darlehensverträgen
- e. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f. die Ausschließung eines Mitglieds
- g. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftlich Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Aufhebung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderungen und die Aufhebung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandmitgliedern des Vereins können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand sein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 23 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Der Vorstand kann mit der Geschäftsführung von BuKi e.V. ein Vorstandsmitglied oder einen Dritten beauftragen und dafür eine angemessene Vergütung bezahlen. Die Kompetenzen des Geschäftsführers sind in einem vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsführervertrag festzulegen. Dem Vorstand ist es gestattet, Vereinsmitgliedern für Vorstandstätigkeiten (gem. § 3 Nr. 26a EStG) bzw. für betreuende und erziehende Tätigkeiten (gem. § 3 Nr. 26b EStG) einen Auslagenersatz zu gewähren.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. BuKi e.V., die Vereinsarbeit in Deutschland, das BuKi-Haus und die gesamte humanitäre Hilfe in Cidreag, wird weitgehend über Spenden finanziert. BuKi verfügt über keinen finanziell unabhängigen Träger. Eine Garantie für den Eingang von Spenden gibt es nicht. Finanzielle Rücklagen sind deshalb essentiell, um die Arbeit im BuKi-Haus mit unseren Kindern und den Familien in Cidreag auch in schwierigen finanziellen Phasen fortzusetzen. Gleichzeitig benötigt BuKi Mittel und Rücklagen für mögliche Investitionen.

Das Ziel von BuKi ist Roma-Kinder durch soziale Arbeit und die Bildungsbegleitung aus der Armut zu führen. Dafür haben wir unsere Mittel erhalten. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das verbleibende Vermögen zu gleichen Anteilen in ähnlich ausgerichtete Projekte fließen. Diese Projekte sind anschließend aufgeführt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung kann die Liste jeder Zeit korrigiert und/oder ergänzt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Mobile Sozialarbeit in Armenvierteln von Varna

Frau Monika Heitmann
Bulgarisch-Deutsches Sozialwerk „St. Andreas“ e.V.
Büro Deutschland c/o:
Stiftung Liebenau
Siggenweilerstr. 11
88074 Meckenbeuren
Tel. +49 (0)7542 10-3333

Hilfswerk Hoffnung für eine neue Generation e.V.

Herr Hans-Werner Kast
Bahnhofsplatz 31
73635 Rudersberg-Schlechtbach
+49 7183 931-980
werner.kast@hoffnung.org

Hilfe für Menschen e.V.

Frau Elke Rudolf
Herrenhalde 1
77955 Ettenheim-Wallburg
ofv@hilfekuermenschen.de